

**IM GESCHÄFT-FEUER-BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-
ZUSATZVERSICHERUNG (IG-FBUZ-03.1)**

- 1. In der Feuer-Betriebsunterbrechungs-Zusatzversicherung gelten die in der Besonderen Bedingung 5.3 sowie in den Ergänzenden Bedingungen für die Im Geschäft-Versicherung (IG-03.2) darin angeführten Punkte.**
- 2. Die Oberösterreichische Versicherung AG gewährt erweiterten Versicherungsschutz gegen die versicherten Gefahren und Schäden gemäß den Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen (AFBUB) sowie den Ergänzenden Vereinbarungen in der Feuer-Betriebsunterbrechungs-Zusatzversicherung (EVO3) unter den nachstehend näher geregelten Voraussetzungen:**

Voraussetzung für die Gewährung dieses Versicherungsschutzes ist, dass die Oberösterreichische Versicherung AG zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses AUSSCHLIESSLICHER BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-VERSICHERER war.

**2.1. Prämienfreie Zusatzdeckungen und Erweiterungen in der
Feuer-Betriebsunterbrechungs-Zusatzversicherung**

**2.1.1. UNTERBRECHUNGSSCHÄDEN DURCH BRANDSCHÄDEN IN
TROCKNUNGS- UND ERHITZUNGSANLAGEN**

In Ergänzung zu Art. 3 der Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen (AFBUB) sowie den Ergänzenden Vereinbarungen in der Feuer-Betriebsunterbrechungs-Zusatzversicherung (EVO3) gelten Unterbrechungsschäden, die als Folge eines Sachschadens an Trocknungs- und Erhitzungsanlagen und deren Inhalt entstehen, im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme auch dann mitversichert, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht.

**2.1.2. UNTERBRECHUNGSSCHÄDEN DURCH RADIOAKTIVE ISOTOPE BZW. RADIO-
AKTIVE VERUNREINIGUNG (KONTAMINATION) INFOLGE EINES VERSI-
CHERTEN SACHSCHADENS**

Unterbrechungsschäden, die als Folge eines Sachschadens gemäß Art. 3 der Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen (AFBUB) sowie den Zusatzbedingungen für Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen (ZBFBU03) und den Ergänzenden Vereinbarungen in der Feuer-Betriebsunterbrechungs-Zusatzversicherung (EVO3) durch auf dem Versicherungsgrundstück befindliche radioaktive Isotope entstehen - insbesondere auch durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination) - sind bis zu der auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.